

Anlage Nr. 1 zur Vereinbarung des Vertrages:

Das Recht zum Rücktritt vom Vertragsabschluss im Fernabsatzgesetz gilt nicht für den VERBRAUCHER bei Unfällen:

1. einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Gewerbetreibende die Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vollständig erbracht hat, der vor Beginn der Leistung darüber informiert wurde, dass er nach Erbringung der Leistung durch den Gewerbetreibenden das Widerrufsrecht verliert;
2. ein Vertrag, bei dem der Preis oder die Vergütung von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, die außerhalb der Kontrolle des Gewerbetreibenden liegen und die vor Ablauf der Widerrufsfrist eintreten können;
3. ein Vertrag über die Lieferung einer Sache, die nicht bearbeitet wurde, nach den Spezifikationen eines Verbrauchers hergestellt wurde oder den Bedürfnissen einer Person entsprechen soll;
4. einen Vertrag über die Lieferung einer Ware, die sich rasch verderben kann oder eine kurze Haltbarkeitsdauer hat;
5. einen Vertrag über die Lieferung von Waren in versiegelten Verpackungen, die aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen nicht zurückgegeben werden können, wenn sie nach der Lieferung geöffnet wurden;
6. einen Vertrag, für dessen Erfüllung die Ware bei Lieferung naturgemäß untrennbar mit anderen Waren verbunden ist;
7. ein Vertrag, dessen Gegenstand alkoholische Getränke sind, deren Preis bei Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde und der erst nach 30 Tagen geliefert werden kann und dessen Wert von Schwankungen des Marktes abhängt, auf den der Unternehmer keinen Einfluss hat;
8. einen Vertrag, in dem der VERBRAUCHER den Gewerbetreibenden ausdrücklich zur Durchführung dringender Reparaturen oder Wartungsarbeiten auffordert. Erbringt der Gewerbetreibende andere als die vom VERBRAUCHER geforderten Dienstleistungen oder liefert er andere Waren als Ersatzteile, die für die Durchführung von Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, so gilt das Widerrufsrecht für den VERBRAUCHER in Bezug auf zusätzliche Dienstleistungen oder Waren;
9. einen Vertrag über die Bereitstellung von Ton- oder Bildaufnahmen oder Computerprogrammen in versiegelter Verpackung, wenn die Verpackung nach der Lieferung geöffnet wurde;
10. Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder periodisch erscheinenden Werken, ausgenommen Abonnementverträge;
11. den bei der öffentlichen Versteigerung geschlossenen Vertrag;
12. Verträge über die Anmietung eines Gebäudes oder von Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als der Wohnnutzung, dem Transport von Gütern, der Autovermietung, der Verpflegung und den Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Freizeit, wenn im Vertrag ein Datum oder ein Zeitraum für die Erbringung der Dienstleistung festgelegt ist;
13. einen Vertrag über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem konkreten Datenträger gespeichert sind, wenn die Ausführung der Leistung mit ausdrücklicher Zustimmung des VERBRAUCHERS vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen hat und der Gewerbetreibende ihn über den Verlust des Widerrufsrechts informiert hat.